

„Bürger für Bad Oeynhausen e.V.“

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen: „Bürger für Bad Oeynhausen e.V.“ abgekürzt „BB
- (2) Sitz der „Bürger für Bad Oeynhausen“ ist Bad Oeynhausen.
- (3) Der Tätigkeitsbereich der „Bürger für Bad Oeynhausen“ ist das politische Gebiet der Stadt Ba
- (4) „Bürger für Bad Oeynhausen“ soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck der „Bürger für Bad Oeynhausen“

- (1) „Bürger für Bad Oeynhausen“ will eine eigenständige, dem Allgemeinwohl aller Bürger der Stadt
- (2) Eine wirtschaftliche Selbstbetätigung ist ausgeschlossen.

§3 Erfüllungsort und Geschäftsjahr

- (1) Erfüllungsort ist Bad Oeynhausen.
- (2) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Gerichtsstand ist Bad Oeynhausen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann als ordentliches Mitglied jeder Bürger angehören, der die Grundsätze der Wä
- (2) Das Mindestalter für den Beitritt zu „Bürger für Bad Oeynhausen“ ist das vollendete 16. Lebens
- (3) Die Aufnahme in „Bürger für Bad Oeynhausen“ erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklä
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorsitzenden der „Bürger für Bad Oeynhausen
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses bei Vorliegen eines wicht

§5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung innerhalb der „Bürger für Bad Oeynhausen

§6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die kommunalpolitische Arbeit der „Bürger für Bad Oeynhausen
- (2) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und
- (3) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

§7 Beiträge

- (1) Für die Erfüllung des Zwecks der „Bürger für Bad Oeynhausen“ und zur Deckung der durch die
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

§8 Organe

- (1) Organe der „Bürger für Bad Oeynhausen“ sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abgehalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) auf Beschluss des Vorstandes,
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über:
 - (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Aufstellung der Kandidaten zur Kommunalwahl,
 - c) die Grundsätze, nach denen die Aufgaben und Ziele der „Bürger für Bad Oeynhausen“ erfüllt werden sollen,
 - d) die Bildung von Fachausschüssen für bestimmte Schwerpunktaufgaben,
 - e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - f) die Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Änderung der Satzung und
 - h) die Auflösung der „Bürger für Bad Oeynhausen“.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden festgelegt.
- (8) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens drei Tage vor der Versammlung gestellt werden.

§10 Vorstand der „Bürger für Bad Oeynhausen“

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
- (2) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgaben der „Bürger für Bad Oeynhausen“ und deren Erfüllung zu überwachen.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern in der Tätigkeit für die „Bürger für Bad Oeynhausen“ entstehen, werden von dem Verein vergütet.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden, vertreten.
- (7) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und kann im Bedarfsfall um Beisitzer erweitert werden.

§11 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß § 9 Abs. 5a dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Sämtliche Wahlen erfolgen auf Antrag geheim in getrennten Wahlgängen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Aus wichtigem Grund können die Mitglieder des Vorstandes abberufen werden. Für ihre Abberufung ist eine Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

§12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Stellungnahme zu kommunalpolitischen Fragen
 - d) Teilnahme an den Sitzungen der Ratsfraktion der „Bürger für Bad Oeynhausen“
 - e) Beratung der Ratsfraktion
 - f) Empfehlungen für die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen
 - g) Koordinierung und Organisation der Wahlvorbereitungen zu den Kommunalwahlen
 - h) Vorbereitung und Veröffentlichung von Entscheidungen und Beschlüssen, welche die kommunale Verwaltung betreffen
 - i) Durchführung von werbewirksamen Maßnahmen im Sinne der Ziele der „Bürger für Bad Oeynhausen“
- (2) Die Vorstandssitzungen sind mindestens acht Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind offen für alle Mitglieder der „Bürger für Bad Oeynhausen“.

§13 Kassenprüfer

- (1) Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte und der Buchführung, sowie des Vermögens der „Bürger für Bad Oeynhausen“.
- (3) Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre.

§14 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) Es gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, soweit diese nicht durch die Satzung abgeändert sind.
- (2) Die Abstimmungen über die Wahlvorschläge sind geheim.

§15 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung der „Bürger für Bad Oeynhausen“ kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung ist entsprechend dem § 9 Ziffer 1 - 8 der Satzung zu erfolgen.
- (3) Eine Änderung der Satzung darf nur erfolgen, wenn eine Verbesserung der Ziele und Zwecke der „Bürger für Bad Oeynhausen“ vorliegt.

§16 Auflösung der „Bürger für Bad Oeynhausen“

- (1) Die Auflösung der „Bürger für Bad Oeynhausen“ kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung der „Bürger für Bad Oeynhausen“ ist eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Abstimmung über die Auflösung der „Bürger für Bad Oeynhausen“ ist namentlich vorzunehmen.
- (4) „Bürger für Bad Oeynhausen“ löst sich ebenfalls auf, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten ein ordentliches Mitgliederversammlung einberufen wird.
- (5) Das Vermögen der „Bürger für Bad Oeynhausen“ wird lt. Beschluss der Mitgliederversammlung an die Gemeinde übertragen.
- (6) Die Mitglieder der „Bürger für Bad Oeynhausen“ haben im Fall der Auflösung keine Ansprüche auf Entschädigung.

§17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung der „Bürger für Bad Oeynhausen“ wurde aufgrund des Beschlusses der Mitglieder der „Bürger für Bad Oeynhausen“ am 27.05.2009 in Kraft getreten.

Die Eintragung der Wählergemeinschaft Bürger für Bad Oeynhausen (BBO) ist am 27.05.2009 unter der Nummer 10/09 in das Vereinsregister eingetragen.